

Druck

Von: ÖDK-Ausstellungsreferat [austellungen.dobermann@aon.at]
Gesendet: Sonntag, 06. März 2011 17:40
An: 'Akkad Peter Mag. -Riedau'; 'Eberstaller Inge-Präs.'; 'Fischer Kurt-Burgenland'; 'Gschwindl Martin Kassa&LR'; 'Horny Silvia-SF'; 'Hörzer Mathilde-Süd&AR'; 'Kapuscinski Albert-Linz'; 'Kast Doris-SF-Stellv.'; 'Krinninger Josef-EhrenPräs.'; 'Martin Gschwindl Kassa'; 'Mayerhofer Mario-VizePräs.'; 'Meinx Roland1-Judenburg'; 'Meinx Roland2-Judenburg'; 'Meitz Daniela-Süd'; 'OG-Tirol'; 'Peterlin Alfred-HZW'; 'Peterlin Alfred-Wien'; 'Sponring.Ing-Tirol'; 'Steiner Monika-Linz'; 'Heinz Joksch-ÖDK-Rechnungsprüfer'; 'Werner Fritz- ÖDK-Rechnungsprüfer'
Cc: Information und Abstimmungsergebnis-Termin a.o. ÖDK/GV
Betreff: Beilage3.pdf; Beilage1-SatzungÖDK.pdf
Anlagen:
Wichtigkeit: Hoch
Vertraulichkeit: Vertraulich

Email ergeht an den gesamten ÖDK Vorstand
(dies sind die gewählten Vorstandmitglieder lt. §20/2., und die nicht gewählten ÖDK Vorstandmitglieder lt. §20/3.a Delegierte) und Cc.. an beide ÖDK Rechnungsprüfer. Herrn Mag. Heinz Joksch und Herrn Werner Fritz

Sonntag, 06.03.2011

Absender
Mathilde Hörzer (ÖDK Vorstandsmitglied §20/3.a)
ÖDK Ausstellungsreferent

Diese Nachricht ergeht an den gesamten ÖDK Vorstand (dies sind die gewählten Vorstandmitglieder lt. §20/2., und die nicht gewählten ÖDK Vorstandmitglieder lt. §20/3.a Delegierte)
und Cc.. an beide ÖDK Rechnungsprüfer, Herrn Mag. Heinz Joksch und Herrn Werner Fritz

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Zur Abstimmung der ÖDK Vorstandmitglieder bzgl. „Bekanntgabe von Termin und Ort der beantragten außerordentliche ÖDK- GV, durch den ÖDK Vizepräsident“ sind folgende Stimmen (lt. Berechtigung) eingetroffen.

OG-Grossau (§20/3.a):	1 Stimme	---keine Stimme abgegeben
OG-Judenburg (§20/3.a):	2 Stimmen	JA
OG-Riedau (§20/3.a):	1 Stimme	JA
OG-Tirol (§20/3.a):	1 Stimme	NEIN
OG-Süd (§20/3.a):	2 Stimmen	JA
OG-Linz (§20/3.a):	3 Stimmen	---keine Stimme abgegeben
OG-Wien (§20/3.a):	2 Stimmen	JA
Präsident (MG bei OG Linz):	1 Stimme	---keine Stimme abgegeben
Vizepräsident (MG bei OG Süd):	1 Stimme	JA
Kassier (MG bei OG Wien):	1 Stimme	JA
Kassierstell. (MG bei OG Linz):	1 Stimme	---keine Stimme abgegeben
Schriftführer (MG bei OG Linz):	1 Stimme	---keine Stimme abgegeben
HZW (MG bei OG Wien):	1 Stimme	JA

Ergebnis: ÖDK/Vorstand-Stimmenmehrheitsbeschluss

55,55% der ÖDK Vorstandsmitglieder fordern die Einberufung mit Bekanntgabe von Ort und Termin der beantragten „außerordentliche ÖDK- GV“, durch ÖDK Vorstandsmitglied (ÖDK Vizepräsident), Herrn Mario Mayerhofer.

Der ÖDK Vizepräsident ist von mir (bin selbst ÖDK Vorstandsmitglied §20/3.a) bzgl. dieses Vorstands-Stimmenmehrheitsbeschlusses in Kenntnis gesetzt worden.

Er wird, wie von den 55,55% ÖDK Vorstandmitgliedern gewünscht, allen ÖDK Mitgliedern (OG's §1/6. und §5) den Termin und Ort zur a.o. ÖDK-GV ehestens bekanntgeben.

Zur weiteren Information!

Vorige Woche wurde bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesprochen und die **ÖDK Satzung ZVR Nr. 501786843** (Beilage1-Satzung) sowie der **Antrag „außerordentlichen ÖDK- GV“** (Beilage 3), zur Überprüfung vorgelegt.

Die Bezirksverwaltungsbehörde, welche die ÖDK Satzung sowie den Antrag genau in Augenschein nahm, teilte folgendes mit:

Der Antrag auf Einberufung der „außerordentlichen ÖDK- GV“, ist satzungsgemäß eingebracht. Bereits 42,86% der Gesamtmitglieder des ÖDK (nur 10% nötig), fordern die außerordentliche ÖDK- GV (Beilage 3). **Die außerordentliche ÖDK- GV ist deshalb durchzuführen.**

Die behördliche Auskunft zur Abstimmung bzgl. „Bekanntgabe -Termin und Ort der a.o. GV - durch den Vizepräsident“:

Da es sich hier um keinen Minderheitsbeschluss sondern um einen **ÖDK Vorstand/Stimmenmehrheitsbeschluss** handelt, kann der ÖDK Vizepräsident die beantragte „außerordentliche ÖDK-GV“ (Beilage 3), **wie von den 55,55% ÖDK Vorstandmitgliedern gewünscht**, einberufen.

Wenn also der Vorstand (was in dem Fall jetzt doch noch passiert), reagiert und einberuft und dadurch die ÖDK Satzung §17/4. einhalten wird, braucht kein Rechnungsprüfer und auch kein gerichtlich bestellter Kurator beigezogen werden. **Die satzungsgemäße 4 Wochen Frist (§ 17/4.) wird eingehalten, der Verein ÖDK kann wieder Zweckmäßig und Aufgabenbereichsmäßig nach ÖDK Satzung agieren.**

Nach behördlicher Auskunft, bezüglich der Ehrenbeleidigungsdelikte, Emailmanipulationen, Verbreitung falscher Tatsachen -Versandt per Post und Email, Veröffentlichung im Internet www.dobermann.at, müsste das ÖDK Schiedsgericht, ÖKV Disziplinarsenat (z.B. bei ÖKV Richter) bzw. ordentliche Gerichte eingeschalten werden.

Ich hoffe, Ihnen vorerst ausreichend Auskunft gegeben zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mathilde Hörzer
(ÖDK Vorstandsmitglied §20/3.a)

Wichtiger rechtlicher Hinweis: Diese Nachricht und beigefügte Anhänge sind ausschließlich für oben angeführte Empfänger bestimmt.

Die Weiterleitung an andere, Veröffentlichung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Verfassers untersagt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein ist ihnen auch eine Kenntnisnahme des Inhalts untersagt und die Information zu vernichten. (DSG 2000 - Grundrecht auf Datenschutz, Schutz des Fernmeldegeheimnis gem. § 88 TKG und Art. 10a StGG)